

deutsche Recht. Die Prozeßordnungen der Sowjetunion und der meisten Volksdemokratien haben aber auch die Ermittlung der objektiven Wahrheit ausdrücklich als Prozeßziel statuiert. Vorschußpflicht und Ermittlung der objektiven Wahrheit werden also dort als durchaus vereinbar angesehen. Das gleiche läßt sich, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, auch für das Verfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik sagen, die Einkommen unserer Werktätigen reichen in der Regel aus, um die Prozeßkostenvorschüsse bei den für sie regelmäßig in Frage kommenden Streitwerten leisten zu können. Ist dies nicht, nur teilweise oder nicht gleich möglich, so helfen die volle oder die teilweise einstweilige Kostenbefreiung oder die Bewilligung der ratenweisen Bezahlung des Kostenvorschusses.

Was das Recht des Anwalts auf Leistung von Vorschüssen nach § 84 RAGebO anbelangt, so tritt die Rechtsprechung der letzten Zeit²¹⁾ übertriebenen Forderungen der Rechtsanwälte entschieden entgegen, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß der Anwalt in der Regel nicht berechtigt ist, die Sicherung aller während des Prozesses etwa entstehenden Kosten durch Vorschuß zu verlangen. Wenn es sich in den beiden behandelten Fällen auch um Vorschußleistung durch einen Ehegatten für den anderen nach § 627 ZPO gehandelt hat, so muß in diesen Entscheidungen doch ein allgemeiner, für alle Fälle geltender Grundsatz erblickt werden **).

Keinesfalls darf auch die erzieherische Wirkung einer in vernünftigen Grenzen bleibenden Vorschußpflicht übersehen werden, die von der Erhebung unüberlegter und sinnloser Klagen abhält.

Trotzdem fehlt in der Deutschen Demokratischen Republik, wie schon in einem anderen Zusammenhang gesagt wurde, ein wichtiges Korrektiv. Unterbleibt in der Sowjetunion oder in der Volksdemokratie die rechtzeitige Vorschußleistung aus irgendeinem Grunde — es braucht nicht Geldknappheit sein, sondern kann sich auch um Nachlässigkeit, Unverstand, Eigensinn und dergleichen handeln —, so sind dort stets bestimmte staatliche Stellen und gesellschaftliche Organisationen berechtigt, den Prozeß auch ohne Mitwirkung des unmittelbar Interessierten und ohne Vorschußleistung durchführen zu lassen, wenn dies das Interesse der Gesellschaft erfordert. Bei entsprechender Wachsamkeit der berufenen Organe kann also durch die Nichterfüllung der Vorschußpflicht niemals ein die sozialistische Gesellschaft beeinträchtigender oder das Prozeßziel gefährdender Zustand eintreten. All das fehlt in der Deutschen Demokratischen Republik. Dennoch gibt es wichtige Abhilfemöglichkeiten:

Im Falle des § 74 Abs. 2 GKG, der die Terminanberaumung von der Zahlung der Prozeßgebühr abhängig macht, kann durch die Anwendung des § 74 Abs. 4 GKG Abhilfe geschaffen werden, wenn dem Kläger die sofortige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse Schwierigkeiten bereitet oder eine Verzögerung der Terminanberaumung einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Vermögensnachteil nach sich ziehen würde.

Der erste Fall des § 74 Abs. 4 GKG wird in der Regel gegeben sein, wenn auch die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Zahlung der Kosten in Raten vorliegt (siehe II 5 d). Daraus ergibt sich, daß die Terminanberaumung keineswegs bis zur Zahlung der letzten Rate der Prozeßgebühr aufgeschoben werden darf, wie manchmal angenommen wird. Dagegen soll die Terminanberaumung von der Zahlung der ersten Rate in der Regel abhängig gemacht werden. — Der zweite Fall ist nach Ansicht der bürgerlichen Literatur²²⁾ sehr selten; die Bestimmung soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Streitwertbestimmung sehr schwie-

rig ist und dadurch Verzögerungen entstehen. Diese einschränkende Auslegung ist nicht beizubehalten. Wenn im Interesse der Gesellschaft eine sofortige Terminanberaumung nötig ist, wird eine großzügigere Handhabung der Vorschrift des § 74 Abs. 4 GKG durchaus am Platze sein. Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Anwendung der Vorschriften des § 74 Abs. 4 GKG im Interesse der Gesellschaft liegt, wird es auch unter Umständen zweckmäßig sein, die nötigen Glaubhaftmachungen von Amts wegen zu besorgen und sich nicht ausschließlich auf die Initiative der Parteien zu verlassen, da das Gesetz die Stellung eines Antrags nicht ausdrücklich vorschreibt.

Für die Bezahlung des Prozeßkostenvorschusses im Berufungsverfahren gilt nicht § 74 Abs. 2 GKG, sondern die Verordnung über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz vom 31. März 1952 (GBl. S. 299). Danach hat die Unterlassung der Vorschußzahlung nicht nur den Stillstand des Verfahrens, sondern die Verwerfung der Berufung durch Beschluß zur Folge. Es sind also hier Entscheidungen denkbar, die dem Prozeßziel geradezu widersprechen. Die Bestimmung der Leistungsfrist ist Sache des Senatsvorsitzenden; die Frist kann allerdings aus besonderen Gründen auch mehrfach verlängert werden. Solche Verlängerungen können praktisch zum Stillstand des Verfahrens führen und die ausdrückliche Verwerfung der Berufung als unzulässig hinausschieben; mehr kann aber auf diesem Wege nicht erreicht werden. Eine Terminanberaumung ist nicht möglich, solange der Vorschuß nicht bezahlt ist; denn eine sachliche Behandlung wäre sinnlos, wenn stets mit der Verwerfung der Berufung wegen endgültiger Nichtleistung des Vorschusses zu rechnen ist**).

Zu einer unmittelbaren Gefährdung des Prozeßziels, nämlich zu Entscheidungen auf Grund offensichtlich unzureichend festgestellter Tatbestände, können die Vorschriften führen, die bestimmte Prozeßhandlungen des Gerichts von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen (§ 84 GKG, §§ 379, 402 ZPO).

Sehr beachtlich ist die für solche Fälle vom § 128 der tschechoslowakischen Zivilprozeßordnung geschaffene Lösung, wonach der Richter zwar einer Prozeßpartei die Leistung von Vorschüssen auferlegen kann, wenn durch eine vom Gericht vorzunehmende Prozeßhandlung voraussichtlich Aufwendungen entstehen werden, bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Vorschusses aber nach freiem Ermessen entscheiden kann, ob die Prozeßhandlung trotzdem vorzunehmen und der Vorschuß durch Zwangsvollstreckung beizutreiben ist oder ob die Prozeßhandlung unterbleiben soll. Prozeßziel und Kostenrecht sind hier, in durchaus zweckmäßiger Weise aufeinander abgestimmt.

§ 74 Abs. 4 GKG wird allerdings nicht immer helfen. Mangelnde Initiative der Parteien, Eigensinn und Unverstand können manchmal, wenn auch nur selten, doch dazu führen, daß die Nichtleistung eines Kostenvorschusses den Stillstand des Verfahrens oder auch eine objektiv unrichtige Entscheidung nach sich zieht. Das muß aber m. E. in Kauf genommen werden. Auch der § 139 ZPO ist bekanntermaßen kein Allheilmittel und kann eine Bestimmung, wonach der Zivilprozeßrichter verpflichtet ist, von Amts wegen nach der objektiven Wahrheit zu forschen, nicht völlig ersetzen. Ist eine Partei absolut unbelehrbar und stellt sie trotz Belehrung durch den Richter gar keine oder völlig unsinnige oder unzweckmäßige Anträge, so kann ihr auch nach § 139 ZPO nicht geholfen werden. Es muß dann wegen ihrer unzureichenden oder verkehrten Initiative eine für sie ungünstige Sachentscheidung ergehen, die nicht ergangen wäre; weryi die Prozeßpartei anders gehandelt hätte. Diese Prinzipien müssen auch für das Kostenrecht gelten. Verweigert die Partei die Zahlung, des Kostenvorschusses, obwohl sie zahlen könnte und die Forderung nach Leistung des Kostenvorschusses durchaus nicht unbillig ist, so muß sie sich die Folgen ihres falschen Verhaltens selbst zuzuschreiben; unser geltendes Recht bietet in diesem Falle keine Abhilfe.

**) Für die Stundung von Kostenvorschüssen ist die Anordnung über Erlaß und Stundung von Kosten vom 25. März 1954 nicht anwendbar. Diese Anordnung bezieht sich nur auf Kosten, die zum Soll gestellt sind, d. h. nach Beendigung des Prozesses fällig werden.

²¹⁾ NJ 1953 S. 58 und S. 754. — Vgl. dagegen Döring in NJ 1954 S. 176.

^{*)} Im Gegensatz zu Nihammer vertreten wir die Auffassung, daß die Frage, welcher Kostenvorschuß „angemessen“ ist, von Fall zu Fall verschieden beantwortet werden muß. Daher ist es durchaus möglich, daß der Rechtsanwalt Vorschuß in der vollen Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen kann. Vgl. Döring in NJ 1954 S. 176.

Die Redaktion

²²⁾ Baumbach, a. a. O. S. 138.